



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 10 B 9.12 (10 C 17.12)  
OVG 4 Bf 26/09.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. Juli 2012  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig und  
Dr. Maidowski

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg  
über die Nichtzulassung der Revision gegen seinen Be-  
schluss vom 2. Januar 2012 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfah-  
rens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist zulässig und begründet.
  
- 2 Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß  
§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht  
Gelegenheit geben, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 2  
AufenthG (Gefahr für die Allgemeinheit wegen rechtskräftiger Verurteilung zu  
einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren) weiter zu klären.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen  
BVerwG 10 C 17.12 fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Be-  
schwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwGO vertreten lassen.

Prof. Dr. Berlit

Prof. Dr. Dörig

Dr. Maidowski